Prüfbericht

Bauvorhaben der Gemeinde Langen bei Bregenz

Umsetzung der Empfehlungen

Evaluierung des Prüfberichts aus dem Jahr 2022

Informationen 4

1 Prüfergebnis 2022 6

2 Empfehlungen 9

3 Kommentar zum Umsetzungsstand 12

Informationen

Vorlage an Gemeindevertretung, Landtag und Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof berichtet der Gemeindevertretung gemäß Art. 70 Abs. 2 der Landesverfassung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen aus dem Bereich der Gemeinde. Der Bericht ist nach § 5a Abs. 2 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof auch der Landesregierung und dem Landtag zu übermitteln sowie zu veröffentlichen.

Geprüfte Stelle

Gemeinde Langen bei Bregenz

Prüfzeitraum

2021 bis 2026 mit Stand September 2026

Prüfgegenstand

Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Prüfbericht über die Bauvorhaben der Gemeinde Langen bei Bregenz, veröffentlicht im Jahr 2022

Prüfergebnis

Das Ergebnis der Prüfung wurde der Gemeinde Langen bei Bregenz am 29. September 2026 zur Kenntnis gebracht. Sie verzichtete auf die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Formale Aspekte

Die in den Kapiteln 1 und 2 verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle Geschlechter. Es handelt sich dabei um die Originalfassung aus dem ursprünglichen Bericht. Seit dem Jahr 2023 wird eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet.

Ablauf der Prüfung

Grundlage der Prüfung war die nach § 5a Abs. 4 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof zu erstattende Rückmeldung des Rechtsträgers, dem die geprüfte Stelle zuzurechnen ist, über die getroffenen Maßnahmen. Diese ist dem Landes-Rechnungshof längstens zwölf Monate nach Behandlung des Berichts in der Gemeindevertretung zu übermitteln. Zudem forderte der Landes-Rechnungshof von der geprüften Stelle zu Beginn der Evaluierung einen aktualisierten Umsetzungsstand seiner ausgesprochenen Empfehlungen ein. Zur Überprüfung der vorliegenden Selbsteinschätzung nahm der Landes-Rechnungshof stichprobenartig in Unterlagen Einsicht und führte am 18. August 2026 ein Gespräch mit den verantwortlichen Führungskräften. Seine daraus gewonnene Bewertung kann von der ursprünglichen Rückmeldung abweichen. Die Empfehlungen werden mit dem Stand der Bearbeitung tabellarisch aufgelistet. Der Umsetzungsstand wird in vier Kategorien eingeordnet:

umgesetzt	Die Empfehlung wurde vollständig umgesetzt.
in Arbeit	Die Empfehlung ist teilweise umgesetzt und/oder befindet sich in Bearbeitung, konkrete Schritte sind geplant.
nicht umgesetzt	Der Empfehlung wurde entweder nicht entsprochen, Schritte zur Umsetzung sind nicht geplant oder sie wurde vom betreffenden Rechtsträger abgelehnt.
kein Anwendungsfall	Die Empfehlung konnte mangels weiterer Anwendungsfälle nicht beurteilt werden oder war aus anderen Gründen, z.B. aufgrund rechtlicher Änderungen, nicht mehr relevant.

In einem Kommentar zum Umsetzungsstand erläutert der Landes-Rechnungshof ausgewählte Themen.

1 Prüfergebnis 2022

Prüfgegenstand

Der Landes-Rechnungshof prüfte Bauvorhaben der Gemeinde Langen bei Bregenz für die Jahre 2018 bis 2020. Schwerpunkte waren Bauvorhaben der Gemeinde, welche nach Ordnungsmäßigkeit, Interessenkonflikten, Kostenüberschreitungen sowie Informationsfluss in die Gemeindegremien ausgewählt wurden.

Gesetzliches Vorgehen

Im November 2022 veröffentlichte der Landes-Rechnungshof den Prüfbericht. Die Gemeindevertretung behandelte ihn innerhalb der gesetzlich vorgesehenen zweimonatigen Frist am 28. November 2022 unter einem eigenen Tagesordnungspunkt. Auf Grund eines Verlangens von Landtagsabgeordneten wurde auch der Kontrollausschuss mit dem Prüfergebnis befasst. Der Landtag nahm den Prüfbericht in seiner Sitzung am 12. April 2023 einstimmig zur Kenntnis. Mit Schreiben vom 3. Januar 2024 berichtete die Gemeinde Langen bei Bregenz dem Landes-Rechnungshof gemäß § 5a Abs. 4 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof, welche Maßnahmen getroffen wurden.

Zusammenfassung Prüfergebnisse 2022

Hohes Engagement für Dorfkernentwicklung

Langen bei Bregenz setzte in den vergangenen Jahren viele Bauvorhaben um, insbesondere im Dorfkern zur Verbesserung der Lebensqualität. Die Gemeinde war bis zum Jahr 2016 auch auf Grund geringer Investitionsausgaben mehrere Jahre schuldenfrei und wies eine solide Finanzlage auf. Danach stieg die Verschuldung an, Ende 2021 lag sie im Gemeindevergleich im Mittelfeld. Die Bevölkerung war in die Gemeindeentwicklung eingebunden. Der Bürgermeister zeigte hohes Engagement, auch im Projekt- und Baumanagement. Außerdem war er mit seinem Erdbau- und Transportunternehmen einer der größten Auftragnehmer der Gemeinde im Bereich Bau. Langen setzte eigenes Personal in vergleichsweise hohem Ausmaß für Bautätigkeiten ein. Diese Auffälligkeiten zeigten sich bereits in der Prüfung des Landes-Rechnungshofs über Bauhöfe im vorderen Bregenzerwald. Sie waren Auslöser für die vorliegende Prüfung. Dabei wurden vier ausgewählte Bauvorhaben und die Verträge für Erdbau und Transport sowie jene für Asphaltierung im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Interessenkonflikte oder Kostenüberschreitungen untersucht.

Befugnisse einhalten, Gemeindeorganisation überprüfen

Die Gemeindevertretung in Langen setzt sich aus Mandataren einer Einheitspartei zusammen. Der ordnungsgemäßen Genehmigung von Rechtsgeschäften wurde zu wenig Bedeutung beigemessen. Mehrfach fehlten erforderliche Beschlüsse. Insbesondere der Bürgermeister überschritt bei Vergaben seine gemeinderechtlichen Kompetenzen wiederholt. Bei der Einrichtung von Ausschüssen sind Verantwortungen und Zuständigkeiten zu definieren. Der gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsausschuss ist vom Finanzausschuss zu trennen, da die Aufgaben unvereinbar sind. Generell ist auf die Sitzungsdokumentation mehr Wert zu legen. Um aktiv lenken und Kontrollrechte wahrnehmen zu können, sollte die Gemeindevertretung vermehrt Informationsrechte nutzen und eine angemessene Berichterstattung einfordern. Der Bürgermeister hatte neben den vielfältigen Aufgaben seines Amtes verschiedene Funktionen bei Bauvorhaben inne. Als Amtsleiter – eine Zuständigkeit, die nicht delegiert wurde – hat er für einen geregelten Dienstbetrieb zu sorgen. Dies erfordert entsprechende Ressourcen. Nähere Bestimmungen, wie zu Dokumentation oder Aktenführung, fehlen. Handlungsbedarf besteht vor allem beim Beschaffungsprozess von Bauleistungen. Die Organisation der Gemeinde ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs dringend zu überprüfen. Er weist auch auf die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit im Baumanagement hin. Darüber hinaus ist über den Einsatz von Gemeindepersonal für Bautätigkeiten vornehmlich auf Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu entscheiden.

Vielfältige Mängel bei geprüften Bauvorhaben und Verträgen

Die Abwicklung von Bauvorhaben stellt gerade kleinere Gemeinden organisatorisch vor Herausforderungen. Die analysierten Projekte mit einem Volumen von rund € 2 Mio. – Erschließung Abt Pfanner-Haus, Multifunktionsraum, Sport- und Freizeitplatz sowie Gasthaus Adler – wiesen erhebliche Defizite in Organisation, Vergabe, Genehmigung und Kontrolle auf. Die Vorhaben waren im Voranschlag nicht oder zu wenig berücksichtigt. Genehmigte Auftragssummen wurden sowohl bei diesen als auch bei Verträgen für Erdbau und Transport sowie für Asphaltierung deutlich überschritten. Entscheidend für den weiteren Projektverlauf ist eine adäquate Projektorganisation. Damit das Vier-Augen-Prinzip eingehalten werden kann, bedarf es einer Trennung von steuernder, ausführender und kontrollierender Funktion. Voraussetzung für die Vergleichbarkeit von Angeboten sind sachkundig erstellte Leistungsverzeichnisse. In einem Fall versuchte der Bürgermeister, nicht vergleichbare Angebote durch eine eigene, nicht plausible und zudem fehlerhafte Berechnung vergleichbar zu machen. Zukünftig sind Aufträge nachvollziehbar und daher schriftlich zu erteilen. Dies erleichtert auch eine Gesamtsicht über das Auftragsvolumen. Eine wirksame Steuerung verlangt überdies eine laufende Leistungs- und Kostenkontrolle. Bestätigte Lieferscheine oder sonstige Nachweise fehlten beim Großteil der ausbezahlten Rechnungen. Damit war eine korrekte Rechnungsprüfung nur eingeschränkt möglich. Die mangelhafte Dokumentation erschwerte die Prüfung.

Interessenkonflikte erfordern klare Maßnahmen

Der Bürgermeister vertritt einerseits die Interessen der Gemeinde als Auftraggeber, andererseits seine eigenen als privater Unternehmer und Auftragnehmer. Diese Doppelrolle birgt einen erheblichen Interessenkonflikt. Mangelnde Sensibilität dafür zeigt sich in öffentlichen Aussagen des Bürgermeisters hinsichtlich der Weiterführung seines Amtes in Verbindung mit Aufträgen der Gemeinde. Seine größtenteils führende Rolle bei der Vergabe von Bauleistungen – selbst wenn sein Unternehmen Bieter oder Interessent war – macht den dringenden Handlungsbedarf sichtbar. Der Landes-Rechnungshof kritisiert, dass er sich mehrfach selbst beauftragte. Zwar zog er hierbei die in Jahresverträgen fixierten Preise heran, überschritt jedoch mit den zusätzlichen Leistungen den beschlossenen Rahmen erheblich. Aufträge sind ausnahmslos vom zuständigen Gemeindeorgan zu genehmigen. Im Allgemeinen erachtet der Landes-Rechnungshof die Doppelrolle nicht als grundsätzlich unvereinbar. Als wichtige Maßnahme sind aber klare Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten zwingend erforderlich. Eine Trennung von Auftragnehmer- und Auftraggeberseite ist unumgänglich, auch Mitarbeitende und Mandatare sind diesbezüglich zu sensibilisieren. Weiters bedingt die notwendige Funktionstrennung, dass bauausführende Auftragnehmer nicht gleichzeitig Tätigkeiten im Bau- und Projektmanagement übernehmen.

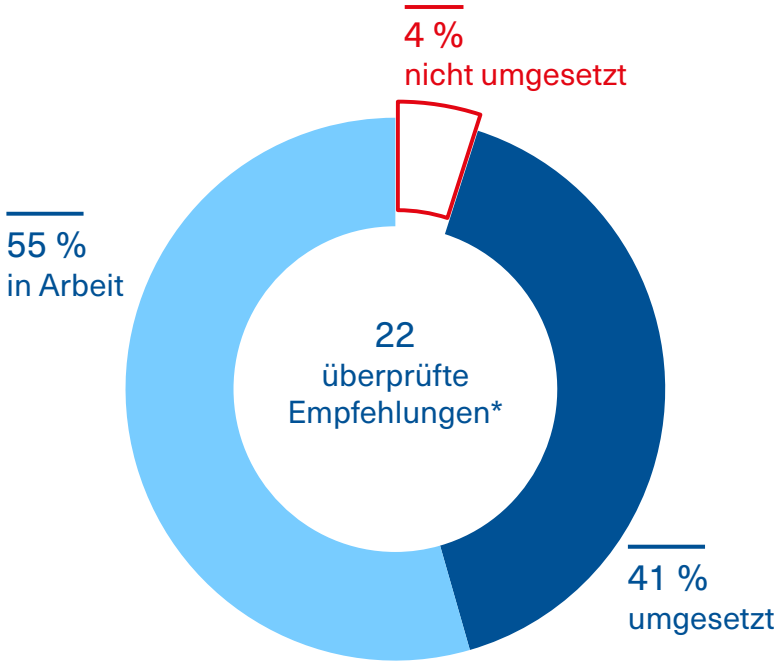
2 Empfehlungen

Stand der Umsetzung

Insgesamt sprach der Landes-Rechnungshof in seinem Prüfbericht 23 Empfehlungen an die Gemeinde Langen bei Bregenz aus. Für die Überprüfung einer Empfehlung gab es keinen Anwendungsfall. Somit wurde der Umsetzungsstand von 22 Empfehlungen überprüft. Davon setzte die geprüfte Stelle 9 um, 12 befanden sich noch in Bearbeitung und eine war nicht umgesetzt.

Umsetzungsstand der Empfehlungen

Stand September 2026



* insgesamt 23 Empfehlungen, davon eine mangels Anwendungsfall nicht überprüft

Quelle: Landes-Rechnungshof

Bis Ende 2022 sprach der Landes-Rechnungshof in 14 Prüfberichten an Gemeinden 455 Empfehlungen aus. Davon waren zum Zeitpunkt der jeweiligen Evaluierung 49 Prozent bereits vollständig umgesetzt, 35 Prozent in Bearbeitung und 16 Prozent nicht umgesetzt. Die Gemeinde Langen bei Bregenz griff somit einen höheren Anteil an Vorschlägen auf, wies aber im Vergleich dazu einen niedrigeren Anteil bereits vollständig umgesetzter Empfehlungen auf.

	umgesetzt	in Arbeit	nicht umgesetzt	kein Anwendungsfall
Organisation				
01. Erforderliche Beschlüsse rechtmäßig fassen		(✓)		
02. Finanzausschuss und Prüfungsausschuss trennen	✓			
03. Ausschüsse nur mit eindeutig festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten einrichten		(✓)		
04. Regelmäßig in Gemeindegremien über wesentliche Bauvorhaben nachvollziehbar berichten		(✓)		
05. Organisation der Gemeindeverwaltung überprüfen und Amtsleitung definieren		(✓)		
06. Interne Beschaffungsregelungen einschließlich Bestimmungen zum Umgang mit Interessenkonflikten einführen		(✓)		
07. Dokumentation und Aktenführung regeln		(✓)		
08. Über Eigenleistungen bei Bauvorhaben auf Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen entscheiden				–
09. Bei Auftragsausführung durch Dritte und Mitarbeit der Gemeinde Zuständigkeiten vertraglich festlegen und Tätigkeiten dokumentieren		(✓)		
Finanzen				
10. Rechnungskontrolle verbessern	✓			
11. Zahlungen an Bürgermeister bzw. dessen Unternehmen nachvollziehbar durch andere befugte Person anordnen	✓			
12. Eingangsrechnungen nach Möglichkeit direkt auf entsprechende Haushaltskonten buchen, Umbuchungen anordnen		(✓)		
13. Budgetierung verbessern und mittelfristige Finanzplanung vermehrt als Steuerungsinstrument nutzen		(✓)		

	umgesetzt	in Arbeit	nicht umgesetzt	kein Anwendungsfall
Bauvorhaben				
14. Projektorganisation eindeutig festlegen und dabei Funktionstrennung von Steuerung und Kontrolle beachten		(✓)		
15. Auftragswert bei Vergaben sachkundig und nachvollziehbar ermitteln	✓			
16. Leistungsverzeichnisse sachkundig erstellen	✓			
17. Angemessene Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen verwenden	✓			
18. Vergaben gewerkeweise und unter Angabe von Auftragnehmer und -summe beschließen	✓			
19. Aufträge schriftlich erteilen	✓			
20. Leistungsabnahmen nachweislich durchführen			x	
21. Begleitende Kostenkontrolle durchführen	✓			
22. Auf angemessene Projektdokumentation achten		(✓)		
23. Trennung von Auftragnehmer- und Auftraggeberseite im Vergabeprozess sicherstellen		(✓)		
Anzahl Empfehlungen	9	12	1	1

3 Kommentar zum Umsetzungsstand

Die Gemeinde Langen bei Bregenz griff die Empfehlungen des Prüfberichts aus dem Jahr 2022 weitgehend auf, vollständig setzte sie bislang jedoch nur einen Teil um. Die Evaluierung des Landes-Rechnungshofs zeigte insbesondere bei Bauvorhaben Verbesserungen, etwa im Vergabeprozess. Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten sind wesentliche Grundlage, um die Trennung von Auftragnehmer- und Auftraggeberseite sicherzustellen. Dazu liegt inzwischen ein Gemeindevertretungsbeschluss vor. Aktualisierte interne Beschaffungsvorgaben wären zweckmäßig. Maßnahmen im Bereich Organisation und Finanzen sind noch in Bearbeitung.

Gemeindepolitik

Im Bereich Gemeindepolitik zeigte die Evaluierung, dass sich ein Großteil der Empfehlungen in Arbeit befindet. Beispielsweise wurden erforderliche Beschlüsse grundsätzlich gefasst, jedoch erfolgten sie teilweise weiterhin im Umlaufweg, obwohl dies unzulässig ist (E 1).

Finanz- und Prüfungsausschuss wurden getrennt (E 2). Auf eine angemessene Sitzungsprotokollierung des Finanzausschusses ist zukünftig zu achten. Generell werden für Ausschüsse derzeit Aufgaben und Zuständigkeiten sowie eine entsprechende Geschäftsordnung erarbeitet (E 3). Darüber hinaus richtete die Gemeinde mehrere Arbeitsgruppen ein, um externe Teilnehmende einzubinden. Der Landes-Rechnungshof weist darauf hin, dass sich Arbeitsgruppen von Ausschüssen in ihrer rechtlichen Qualifikation unterscheiden und nicht im Gemeindegesetz geregelt sind. Auch in Ausschüssen können externe Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Sitzungsprotokolle der Gemeindevertretung zeigten, dass die Berichterstattung über Bauvorhaben unterschiedlich ausfiel. Zum Teil wurde erst im Nachhinein berichtet (E 4).

Gemeindeverwaltung

In der Organisation setzte die Gemeinde teilweise wichtige Schritte. Im November 2022 bestellte sie den Gemeindesekretär als Amtsleiter, für den auch ein entsprechendes Stellenprofil erarbeitet wurde. Zwischenzeitlich schied er aus dem Dienst aus. Eine schriftliche Befugnisübertragung auf die Nachfolgerin ist ausständig, soll laut Auskunft aber zeitnah erfolgen (E 5). Zudem beschloss die Gemeindevertretung Ende 2024, dass die Mitarbeitenden von Bauhof und Abwasserreinigungsanlage in einem Team zusammengefasst werden. Damit schuf die Gemeinde die Grundlage für einen durchgehenden Bereitschaftsdienst.

Verbindliche interne Beschaffungs- bzw. Vergaberegelungen erließ die Gemeinde in den letzten vier Jahren nicht. So bestehen beispielsweise keine schriftlichen Regelungen zur Einholung von Vergleichsangeboten. Ende August 2026 beschloss die Gemeindevertretung, dass bei Befangenheiten von Bürgermeister oder Mitgliedern des Gemeindevorstands sowohl die Konzepterstellung als auch die Umsetzung von Projekten von der Amtsleitung gezeichnet werden sollen (E 6).

Dokumentation und Aktenführung sind auskunftsgemäß seit dem Jahr 2024 vollständig auf den digitalen Akt umgestellt (E 7). Organisationsübergreifende, einheitliche Vorgaben für deren Ablage sind allerdings noch zu erstellen. Der Landes-Rechnungshof stellte im Jahr 2022 fest, dass Stundensatzkalkulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen fehlten. Er kam zum Ergebnis, dass bei Bauvorhaben Eigenleistungen des Bauhofs grundsätzlich teurer waren als externe Angebote. Die Finanzverwaltung Vorderwald aktualisierte seither zwar die internen Stundensätze, nachvollziehbare schriftliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen legte die Gemeinde jedoch nicht vor. Letztere gab an, dass seit dem Jahr 2022 kein Anlassfall für die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bestand (E 8).

Weiterentwickeln konnte die Gemeinde die Arbeitsdokumentation. Seit Anfang 2025 können Bauhofmitarbeitende ihre Arbeitsstunden in einem digitalen Zeiterfassungssystem projekt- und kostenstellenbezogen erfassen. Bei

Projekten mit Beteiligung Dritter stellt die Gemeinde weiterhin fallweise Personal bzw. Geräte auf Regiebasis zur Verfügung. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen waren in den gesichteten Vergabeunterlagen zweier Bauvorhaben nicht enthalten (E 9).

Finanzen

Durch organisatorische und elektronische Maßnahmen verbesserte sich die Rechnungskontrolle (E 10). So stellte die Gemeinde den Zahlungslauf gänzlich auf einen digitalen Workflow um. Eingangsrechnungen werden von der sachlich zuständigen Person auf Kostenstellenebene geprüft. Die verbindliche Kontierung nimmt die Finanzverwaltung Vorderwald vor. Danach erfolgt die formelle Freigabe zur Zahlung durch den Bürgermeister. Auskunftsgemäß durchläuft jede Rechnung diese Überprüfung.

Zahlungen an den Bürgermeister beziehungsweise dessen Unternehmen sind nachvollziehbar durch eine andere befugte Person anzuordnen (E 11). Dazu wurde im Workflow eine parallele Mitzeichnung durch die Amtsleitung und seit dem Jahr 2025 auch durch den Vizebürgermeister verankert. Selbst wenn damit die Anordnung durch eine weitere Person eingerichtet ist, erkennt der Landes-Rechnungshof Verbesserungsbedarf. Eine Überprüfung der Lieferantenbuchhaltung im Rahmen der Evaluierung ergab, dass teils Datumsangaben auf den Zahlungsanweisungen und in einem Fall der zugehörige Lieferschein fehlten.

Umbuchungen zwischen Bauvorhaben im Zuge der Rechnungsabschlussarbeiten reduzierten sich im Zeitverlauf auf ein niedriges Niveau (E 12). Schriftliche Anordnungen zu Umbuchungen durch den Bürgermeister wurden nicht vorgelegt.

Der gesetzlich vorgeschriebene Nachweis über Investitionsvorhaben wurde im Rechnungsabschluss 2025 ordnungsgemäß ausgewiesen. Im Voranschlag 2026 war er mit einer Leermeldung versehen (E 13). Die finanzielle Lage der Gemeinde hat sich verschlechtert. Die freie Finanzspitze war ab dem Jahr 2024 negativ, zudem sind die Schulden erheblich gestiegen. Trotz teilweiser Budgetüberschreitungen fehlten nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs Nachtragsvoranschläge oder erforderliche Beschlüsse der Gemeindevertretung. Die umfassend ausgearbeitete mittelfristige Finanzplanung dient in der Gemeinde lediglich der Beschlussfassung und nicht als operatives Steuerungs- und Konsolidierungsinstrument.

Bauvorhaben

Zur Überprüfung der Empfehlungen im Bereich der Bauvorhaben wählte der Landes-Rechnungshof zwei Projekte aus, eines im Hoch- und eines im Tiefbau. Im Zeitverlauf stellte er Verbesserungen im organisatorischen Ablauf fest. Dies floss in die Beurteilung des Umsetzungsstands ein. Der Landes-Rechnungshof empfahl bei kommunalen Hoch- und Tiefbauvorhaben eine klare Festlegung der Projektorganisation sowie eine Trennung zwischen Steuerung und Kontrolle. Laut Auskunft setzte die Gemeinde dies bei Projekten ab dem Jahr 2024 ausnahmslos um. Bei den untersuchten Vorhaben wurden Planung und Bauleitung extern in Auftrag gegeben. Für bestimmte Funktionen lagen schriftliche Beauftragungen vor, beispielsweise für die örtliche Bauaufsicht. Eine Festlegung der Projektorganisation mit den jeweiligen

Zuständigkeiten und Ansprechpartner·innen war den übermittelten Dokumenten nicht zu entnehmen (E 14).

Die Auftragswertermittlung erfolgte in der Regel durch die beigezogenen Ziviltechniker·innen und Fachplaner·innen. Teilweise wurden Erfahrungswerte herangezogen (E 15). Die Leistungsverzeichnisse orientierten sich an standardisierten Leistungstexten und einschlägigen ÖNORMEN (E 16). Ausschreibungen im Bereich Hochbau sowie die Jahresausschreibung für Erdbau- und Transportleistungen wurden über ein elektronisches Vergabeportal abgewickelt. In den Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen waren die maßgeblichen Normen sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen als Vertragsgrundlagen festgelegt (E 17).

Die Beschlussfassungen in der Gemeindevertretung basierten bei den Hochbauten gewerkeweise auf vorliegenden Angebotsspiegeln (E 18). Auftragsvergaben ergingen schriftlich an die ausführenden Unternehmen (E 19). Schriftliche Abnahmeprotokolle mit Mängelfeststellungen waren den vorgelegten Unterlagen hingegen nicht zu entnehmen (E 20).

Eine begleitende Kostenkontrolle lag bei den gesichteten Projekten vor. Beim Hochbauprojekt war sie weitgehend an die externen Planungsbüros ausgelagert (E 21). Bei der Projektdokumentation stellte die Gemeinde Bauakten zwar schrittweise auf digitale Aktenführung um, vollständige Vergabe- und Abrechnungsunterlagen abgeschlossener Bauvorhaben waren jedoch nicht durchgängig in der Gemeinde abgelegt, sondern verblieben zum Teil bei externen Planer·innen (E 22).

Im Prüfbericht empfahl der Landes-Rechnungshof, im Vergabeprozess eine Trennung von Auftragnehmer- und Auftraggeberseite sicherzustellen. Nach Auskunft des Bürgermeisters gab es seither nur in Ausnahmefällen und geringem Umfang Angebotslegungen seines Unternehmens an die Gemeinde. Das bestätigte eine Auswertung der Lieferantenbuchhaltung. Sie zeigte, dass die entsprechenden abgerechneten Erdbau- und Transportleistungen in den letzten Jahren auf ein sehr niedriges Niveau zurückgegangen waren (E 23). Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten sind nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs unerlässlich. Ein besonders achtsames Vorgehen ist wichtig. Wenn Mandatar·innen als Bietende bzw. Auftragnehmende der Gemeinde agieren, sollten sie nicht in anderer Funktion am Vergabeprozess beteiligt sein.

Bregenz, im November 2026

Die Direktorin
Dr.in Brigitte Eggler-Bargehr